

Satzung

der Ortsgemeinde Schwegenheim über die Fernwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet „Oberer Waldacker“

vom 20.11.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Pfalzwerke AG errichtet und betreibt zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen in der Ortsgemeinde Schwegenheim in deren Auftrag eine öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage.
- (2) Die Ortsgemeinde bestimmt Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und alle sonstigen Verwendungszwecke versorgt.
- (4) Für die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gilt diese Satzung sowie die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I, Seite 742). Die Lieferung der Wärme erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages der Benutzer mit der Pfalzwerke AG, durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und ihre Benutzung geregelt wird.

§ 2

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes „Oberer Waldacker“ der Ortsgemeinde Schwegenheim. Es ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch den Waldweg Flur-Nr. 3507,
im Osten	durch den Gemeindewald, Flur-Nr. 3511/1,
im Süden	durch den Wirtschaftsweg Flur-Nr. 3507/1 und
im Westen	durch die Kirschenallee (verlängerte Bahnhofstraße).

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigte eines im Versorgungsgebiet liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernheizleitung befindet, ist

berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dies gilt auch für die Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Fernheizung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg bzw. Zugang verbunden sind. Das Leitungsrecht ist dinglich bzw. mittels Baulast zu sichern.

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlage haben die Anschlussnehmer vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen dieser Satzung das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten der bebauten Grundstücke im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht werden wird, an die öffentliche Fernwärmeversorgung der Pfalzwerke AG anzuschließen (Anschlusspflichtige). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, haben die Anschlusspflichtigen den Hauptbedarf an Wärme ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt neben den Anschlusspflichtigen allen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
- (3) Der Einbau und Betrieb von Anlagen zur Wärmeerzeugung mit Kohle, Kohlen- und Braunkohleprodukten, Holz, Mineralöl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, ist auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet.
- (4) Die Regelungen in § 5 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen:
 1. die Verwendung von Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung,
 2. die Verwendung von Holz und Holzkohle in Kachelöfen, Kaminöfen, offenen Kaminen, Gartenkaminen in Ergänzung zur Fernwärmeversorgung,
 3. der kurzfristige und periodische Kleinverbrauch von Heizgeräten, die mit anderen Energien betrieben werden.

§ 6 Leitungs- und Betretungsrecht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die Verlegung und Unterhaltung des Leitungsnetzes auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Leitungen sind nach den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen zu führen.
- (2) Der Anschluss erfolgt nach den Anschlussbedingungen und den Angaben der Pfalzwerke AG.
- (3) Beauftragte der Ortsgemeinde Schwegenheim und der Pfalzwerke AG sind berechtigt, das anschlusspflichtige Grundstück zu Kontrollzwecken sowie zur Verlegung, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Fernwärmeleitung zu betreten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Absatz 1 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger sein Grundstück oder bei mehreren Gebäuden nicht alle Gebäude an die Fernwärmeversorgung anschließt,
 2. § 4 Absatz 2 als Anschlusspflichtiger, Bewohner oder sonstiger Wärmeverbraucher seinen Hauptbedarf an Wärme nicht ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz deckt,
 3. § 4 Absatz 3 nicht zur Wärmeerzeugung gestattete Stoffe verwendet.

Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 dieser Satzung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Die Satzung vom 4.2.1997 tritt dann außer Kraft.

Anlage: Karte gemäß § 2 dieser Satzung.

Schwegenheim, den 20.11.2001

Goldschmidt
Ortsbürgermeister